

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);
Antrag der Fa. Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Am Steinbruch 1, OT Vilshofen, 92286 Rieden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtigen Anlagen (4. BlmSchV) zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen**

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Am Steinbruch 1, OT Vilshofen, 92286 Rieden, hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach am 08.02.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 und 4 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Vilshofen gestellt. Es handelt sich hierbei um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BlmSchG).

Der bereits bestehende Kalksteinbruch Vilshofen soll in südwestlicher und nordwestlicher Richtung zur Sicherung des Rohstoffbedarfs erweitert werden. Die gesamte Erweiterungsfläche beträgt ca. 23,32 ha (brutto) und setzt sich aus Flächen der Flur-Nummern 514 (TF = Teilflächen), 515, 539 (TF), 551 (TF), 555 (TF), 564 (TF), 565, 566, 566/1 (TF), 567 (TF), 568 (TF), 574/1 (TF), 574/2 (TF), 809 (TF), 810 (TF), 811 (TF), 813/0 (TF), 813/2 (TF), 813/3 (TF), 813/4, 813/5 (TF), 813/6, 814 (TF), 815 (TF), 816 (TF) der Gemarkung Vilshofen zusammen. Die Gewinnung des Gesteins findet unter der Verwendung von Sprengmitteln statt.

Die Erweiterungsflächen mit ca. 23,32 ha kommen lt. Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze, Nat. 10 – Naturstein „westlich Vilshofen“ zu liegen.

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

3. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BlmSchG beteiligt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom

**Dienstag, den 27.07.2021 bis einschließlich
Donnerstag, den 26.08.2021 (Auslegungsfrist)**

- im Rathaus des Marktes Rieden, Hirschwalder Str. 27, Trauungszimmer, 92286 Rieden (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 09624/9202-18) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
Donnerstag

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und am

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zim. 1.2.15, 2. Stock, 92224 Amberg (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch, Freitag

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) ist jedoch eine vorherige Terminvereinbarung mit der jeweiligen Auslegungsstelle unter den vorgenannten Telefonnummern erforderlich.

Im Zeitraum vom

**Dienstag, den 27.07.2021 bis einschließlich
Donnerstag, den 09.09.2021**

können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben **schriftlich** oder **elektronisch** beim

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abteilung Immissionsschutz, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, E-Mail: immissionsschutz@amberg-sulzbach.de

oder bei dem

- Markt Rieden, Hirschwalder Straße 27, 92286 Rieden, E-Mail: info@rieden.com

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen mit Angaben von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden, sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann form- und fristgerecht erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

4. Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen und Erörterungstermin

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in oben genannter Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Amberg-Sulzbach nach Ablauf der Einwendungsfrist (**09.09.2021**) im Rahmen einer Ermessungsentscheidung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis der Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gegeben.

Falls das Landratsamt Amberg-Sulzbach entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt am

Mittwoch, den 20.10.2021, Beginn 14.30 Uhr
im König-Ruprecht-Saal, Gebäude 5 (Zeughaus), Landratsamt Amberg-Sulzbach,
Schloßgraben 3, 92224 Amberg

5. Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Fall **nicht**.

6. Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden.
- c) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu geben ist.
- d) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- e) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach entschieden.
- f) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 13.07.2021
Landratsamt Amberg-Sulzbach


Laura Hofmann
Regierungsrätin